

Kommunale Krankenhäuser

Für die kommunalen Krankenhäuser ist die Belastung durch die Forderungen der Gewerkschaften ganz besonders hoch. Sie sind nicht nur die einzige Sparte im TVöD¹, für die die Gewerkschaften **Sonderforderungen** erhoben haben, sondern auch vom „Weiteren Regelungsbedarf“ der Gewerkschaften mit Abstand am stärksten betroffen.

Damit überfordern die Gewerkschaften ausgerechnet die kommunalen Arbeitgeber, die die schlechtesten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben (s.u.).

Bei tatsächlicher Umsetzung aller Zusatzforderungen und Erwartungen würde sich für die kommunalen Krankenhäuser eine **zusätzliche Belastung** von fast **5 %** ergeben.

Diese Zusatzbelastung addiert mit den rund 7 % aus der geforderten Tabellenerhöhung ergibt eine **Mehrbelastung im Krankenhaus von rund 12 %**.

Nur dem höheren gewerkschaftlichen Organisationsgrad ist es offenbar geschuldet, dass die Gewerkschaften **ausgerechnet den kommunalen Krankenhäuser** derart überhöhte Forderungen zumuten.

Zusatzbelastung kommunaler Krankenhäuser	Mehrkosten p.a.	Mehrbelastung*
Sonderforderung		
Erhöhung des Nachtzuschlags um 1/3	97.002 T€	0,64 %
Weiterer von den Gewerkschaften aufgelisteter Regelungsbedarf		
Erhöhung Samstagszuschlag bei Wechselschicht-/Schicht	5.119 T€	0,03 %
Pausen in Wechselschichtarbeit als bezahlte Arbeitszeit	645.433 T€	4,27 % (7,46 %**)
Gesamt	747.544 T€	4,94 %

* Bezug: Gesamtpersonalkosten Krankenhausbereich

** Bezug: Gesamtpersonalkosten im Pflegedienst

Anzahl der von einer Pflegekraftvollkraft durchschnittlich im Jahr zu versorgenden Patienten:

Öffentliche Krankenhäuser:	56
Freigemeinnützige Krankenhäuser:	64
Private Krankenhäuser:	64

(Quelle: Statistisches Bundesamt, 2016)

Im Vergleich zu freigemeinnützigen oder privaten Krankenhäusern ist bei kommunalen die Arbeitsbelastung (gerade im Pflegedienst) deutlich geringer. Höhere Personalkosten bei besserer Personalausstattung bewirken jedoch tendenziell die **Privatisierung und Verlagerung von Arbeitsplätzen** von kommunalen Krankenhäusern hin zu Krankenhausträgern mit schlechteren Arbeitsbedingungen.

Auch die Forderung, **weitere schulische Ausbildungsverhältnisse in bestehende Tarifverträge** einzubeziehen, **betrifft in besonderem Maße die Krankenhäuser**. Die meisten nicht von Tarifverträgen erfassten Ausbildungsverhältnisse sind schulische Ausbildungen zu bestimmten medizinischen bzw. medizinisch-technischen Berufen.

Die Krankenhäuser sind auch von der angestrebten **Erhöhung des Zusatzurlaubs für Wechsel-/Schichtarbeit am stärksten betroffen**. Wechselschicht- und Schichtarbeit findet ganz überwiegend im Krankenhaus statt. Für diesen Bereich ergäben sich dadurch Mehrkosten von 153 Mio. Euro pro Jahr bzw. eine **weitere Erhöhung der Personalkosten um 1,01 % auf folglich rund 13 %**.

Auch die geforderte **Mindesterrhöhung** von 200 Euro wirkt sich **im Krankenhaus überdurchschnittlich** aus. Dort würden rund **73 % der Beschäftigten** durch den geforderten Mindestbetrag eine **Tabellensteigerung oberhalb der linearen 6 %** erhalten. Im **Bereich der Pflege** ergäben sich **im Durchschnitt Erhöhungen um 7,36 %**.

¹ Neben den Krankenhäusern sind dies die Sparten: Verwaltung, Sparkassen, Flughäfen, Entsorgung sowie Pflege- und Betreuungseinrichtungen.

Rahmenbedingungen für den Krankenhausbereich

Die Krankenhäuser können, anders als dies bei sonstigen Betrieben in der Regel der Fall ist, weder selbst bestimmen, wie hoch der Preis für eine von ihnen erbrachte Leistung ist, noch, wie viele Leistungen einer bestimmten Leistungsart (z.B. Blinddarm-OP) sie durchführen.

- In welcher Höhe den Krankenhäusern die Kosten für eine von ihnen erbrachte Leistung von den Krankenkassen erstattet werden, ist maßgeblich durch den jeweiligen Landesbasisfallwert bestimmt. Dieser orientiert sich an dem jährlich zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) und dem Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) gemeinsam mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) vereinbarten Bundesbasisfallwert. Dabei darf die Steigerungsrate für den Basisfallwert nicht höher sein, als es die sog. Grundlohnrate vorgibt, die vom Bundesgesundheitsministerium (BMG) festgelegt wird. **Im Jahr 2018 beträgt die Grundlohnrate 2,97 %.**
- Auch die maximale Anzahl, die von einer Leistungsart je Krankenhaus im Jahr erbracht werden darf, muss aufgrund gesetzlicher Vorgaben jährlich neu vereinbart werden. Erbringen die Krankenhäuser mehr Leistungen als vereinbart, fällt die Kostenerstattung für diese Leistungen infolge sog. **Mehrleistungsabschläge** deutlich geringer aus.

Bereits durch die im Januar 2017 in Kraft getretene neue Entgeltordnung der VKA wurden viele Berufe im Krankenhaus aufgewertet. Während die Personalkosten**erhöhung infolge der neuen Eingruppierungsregelungen** durchschnittlich rund 1,7 % beträgt, belaufen sich die Mehrkosten bei den **Krankenhäusern auf durchschnittlich 4,5 %.**